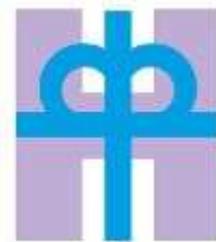


Diakonisches Werk

Beratungsstelle Kirchenkreissozialarbeit

Sie fragen... Wir antworten!

Zum Thema: **Vermögensauskunft**



Die **Vermögensauskunft**, ehemals eidesstattliche Versicherung, ist nach erfolglosen Pfändungsversuchen, das letzte Mittel eines Gläubigers um herauszufinden, ob bei einem Schuldner nicht doch „noch etwas zu holen ist“.

Das Verschweigen oder falsche Angaben bei einem Pfändungsversuch sind nicht strafbar, ganz anders bei der Vermögensauskunft, die unter Eid abgegeben wird. Wird man hier der Lüge überführt handelt es sich um Meineid, welcher mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

Die Voraussetzung für eine Vermögensauskunft ist, ein vollstreckbarer Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid oder notarielles Schuldanerkenntnis).

Schon zwei Wochen nach einer erfolglosen Zahlungsaufforderung kann es einem Schuldner passieren, dass er zur Abgabe der Vermögensauskunft geladen wird. Dies kann im Büro des Gerichtsvollziehers oder beim Schuldner zu Hause erfolgen. Der Schuldner ist verpflichtet wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Falsche Angaben oder das Verschweigen sind eidliche Falschaussage (Meineid) und können mit Gefängnis bestraft werden. Sollte der Schuldner zum Termin nicht erscheinen oder sich weigern Auskunft zu geben kann ein Haftbefehl und Erzwingungshaft angeordnet werden.

Der Gerichtsvollzieher kann Auskünfte bei Behörden einholen, wenn der Schuldner die geforderten Auskünfte nicht erteilt oder sein Vermögen, den Angaben nach, nicht zum Ausgleich der Schulden ausreicht. Allerdings muss die Forderung über 500,- € liegen. Der Arbeitgeber kann über die Rentenversicherung ermittelt werden. Konten und Bankdepots können über das Bundeszentralamt für Steuern gefunden werden. Außerdem kann über das Kraftfahrt-Bundesamt in Erfahrung gebracht werden, ob man Halter eines Autos ist.

Dadurch kann ein Schuldner, der Falschangaben gemacht hat überführt werden und muss mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Ist der Schuldner jedoch finanziell nicht dazu in der Lage die Schulden zu zahlen, dann hat die Vermögensauskunft mehr Vorteile als Nachteile.

(Es sei hier auf unser Informationsblatt „Sie fragen Wir antworten / Zum Thema: **Musterbrief Vermögensauskunft** hingewiesen.)

Eine Vermögensauskunft kann auch eine gute Basis für eine Schuldenregulierung sein. Denn nach Abgabe der Vermögensauskunft sind Sie „staatlich geprüft pleite“. Dadurch sind Gläubiger dann eher bereit Zugeständnisse zu machen.

Beachten müssen Sie nach Abgabe der Vermögensauskunft, dass Sie keine Kreditgeschäfte mehr tätigen dürfen, so lange die Vermögensauskunft bestand hat. Also keine Käufe „auf Pump“. Sie würden sich des Eingehungsbetruges schuldig machen.

Die Vermögensauskunft ist maximal zwei Jahre gültig oder solange bis der Gläubiger bezahlt ist. Sie wird in das Schuldenregister eingetragen und es erfolgt eine Meldung an die Schufa und andere Wirtschaftsauskunfteien.

Burgstraße 8 -10 30159 Hannover
www.diakonisches-werk-hannover.de
Schuldnerberatung und Sozialberatung

Anmeldung

Tel.: 3687 -191

Termine nach Vereinbarung